

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

vom 13. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2022)

zum Thema:

Qualitätssicherung in der Wissenschaft - Promotionsüberprüfungsverfahren

und **Antwort** vom 28. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12170

vom 13. Juni 2022

über Qualitätssicherung in der Wissenschaft - Promotionsüberprüfungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FU Berlin), der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin), der Technischen Universität Berlin (TU Berlin), der Universität der Künste Berlin (UdK Berlin) und der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Diese wurden um Stellungnahme gebeten.

1. Wie hat sich die Zahl der an den Berliner Hochschulen durchgeführten Promotionsüberprüfungsverfahren in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Bitte tabellarisch dargestellt, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Hochschulen.

Zu 1.:

Tabelle 1: Im Zeitraum 2012 bis 2021 eingeleitete (e) und abgeschlossene (a) Promotionsüberprüfungsverfahren an den Hochschulen

	FU Berlin		HU Berlin		TU Berlin		UdK Berlin		Charité	
	e	a	e	a	e	a	e	a	e	a
2021	-	1	-	-	1	-	-	1	-	-
2020	-	3	1	-	-	-	1	-	-	-
2019	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-
2018	1	2	1	1	-	1	-	-	2	1
2017	1	-	-	-	1	-	-	-	1	0

	FU Berlin		HU Berlin		TU Berlin		UdK Berlin		Charité	
2016	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-
2015	-	1	-	-	-	2	-	-	1	1
2014	5	2	-	-	-	-	-	-	25	18
2013	3	1	3	2	1	1	-	-	1	1
2012	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-

Zur Verbesserung der Datenqualität wurden die Hochschulen gebeten, die Anzahl der im jeweiligen Jahr eingeleiteten (e) und abgeschlossenen (a) Verfahren anzugeben. Die HU Berlin hat zu ihren Daten erläutert, dass das Verwaltungsverfahren hier mit dem Bescheid endet. In fünf Fällen wurde der Doktorgrad entzogen: In drei Fällen ist die Entziehung bestandskräftig, ein Verfahren wurde wieder aufgegriffen und ein Verfahren ist rechthängig.

2. In wie vielen Fällen wurde am Ende eines Promotionsüberprüfungsverfahrens a) der Doktorgrad entzogen, b) eine Rüge erteilt, c) das Verfahren eingestellt? In wie vielen Fällen hat sich der Plagiatsverdacht nicht bestätigt? Bitte tabellarisch dargestellt und aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Hochschulen.

Zu 2.:

Tabelle 2a: Ausgang der Promotionsüberprüfungsverfahren an der FU Berlin

FU Berlin	a) Anzahl entzogene Doktorgrade	b) Anzahl erteilte Rügen	c) Anzahl eingestellte Verfahren
2021	1	-	-
2020	1	-	2
2019	-	1	-
2018	2	-	-
2017	-	-	-
2016	-	-	1
2015	1	-	-
2014	2	-	-
2013	1	-	-
2012	-	-	-
2021	-	-	-

Tabelle 2b: Ausgang der Promotionsüberprüfungsverfahren an der HU Berlin

HU Berlin	a) Anzahl entzogene Doktorgrade	b) Anzahl erteilte Rügen	c) Anzahl eingestellte Verfahren
2021	-	-	-
2020	1	-	-
2019	1	-	-
2018	1	-	-
2017	-	-	-
2016	-	-	-
2015	2	-	-

HU Berlin	a) Anzahl entzogene Doktorgrade	b) Anzahl erteilte Rügen	c) Anzahl eingestellte Verfahren
2014	-	-	-
2013	-	-	-
2012	-	-	-

Tabelle 2c: Ausgang der Promotionsüberprüfungsverfahren an der TU Berlin

TU Berlin	a) Anzahl entzogene Doktorgrade	b) Anzahl erteilte Rügen	c) Anzahl eingestellte Verfahren
2021	-	-	-
2020	-	-	-
2019	-	-	-
2018	-	-	1
2017	-	-	-
2016	-	-	-
2015	-	-	2
2014	-	-	-
2013	-	-	1
2012	-	-	-

Tabelle 2d: Ausgang der Promotionsüberprüfungsverfahren an der UdK Berlin

UdK Berlin	a) Anzahl entzogene Doktorgrade	b) Anzahl erteilte Rügen	c) Anzahl eingestellte Verfahren
2021	-	-	-
2020	-	-	-
2019	-	-	-
2018	-	-	-
2017	-	-	-
2016	-	-	-
2015	-	-	-
2014	-	-	-
2013	-	-	-
2012	-	-	-

Tabelle 2e: Ausgang der Promotionsüberprüfungsverfahren an der Charité

Charité	a) Anzahl entzogene Doktorgrade	b) Anzahl erteilte Rügen	c) Anzahl eingestellte Verfahren
2021	-	-	-
2020	-	-	-
2019	-	-	-
2018	-	1	-
2017	-	-	-
2016	-	-	-
2015	-	1	-
2014	7	10	1

Charité	a) Anzahl entzogene Doktorgrade	b) Anzahl erteilte Rügen	c) Anzahl eingestellte Verfahren
2013	1	-	-
2012	-	-	-

3. Welche Verfahrensweisen kommen zur Aufdeckung von Plagiaten zum Einsatz? Bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen.

Zu 3.:

An den Universitäten und der Charité kommen zunächst Maßnahmen zur Prävention von Plagiaten zum Einsatz. Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden werden sowohl innerhalb des Curriculums sowie in gesonderten Kursangeboten über die Anforderungen und Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis informiert, für diese sensibilisiert und methodisch qualifiziert.

Ausgangspunkt für Verfahren zur Aufdeckung von Plagiaten sind entsprechende Anlässe. Hierzu gehören an allen Einrichtungen Hinweise durch Dritte sowie entsprechende Auffälligkeiten, die sich bei der Begutachtung der Arbeiten zeigen (zum Beispiel Stilbrüche, Verwendung unterschiedlicher Zitierweisen). Die Charité führt zusätzlich für Dissertationen und Habilitationsschriften regelhaft softwaregestützte Stichprobenkontrollen durch. In der Überprüfung werden verschiedene Methoden verwendet, wie zum Beispiel Literaturvergleiche, die Verwendung von Suchmaschinen, zum Teil wird spezielle Software verwendet (FU Berlin, TU Berlin, Charité). Die Charité arbeitet aktuell an der Etablierung eines Verfahrens, bei dem sämtliche Dissertationen zentral mittels Software überprüft werden sollen. Die FU hat mitgeteilt, dass sie die Anschaffung einer solchen Software vorbereitet.

4. Werden externe/interne Hinweisgeber, die Plagiate melden, von den Einrichtungen angehört und nach Abschluss des Verfahrens über dessen Ausgang informiert? Bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen begründen.

Zu 4.:

Tabelle 3: Umgang der Hochschulen mit hinweisgebenden Personen in Promotionsüberprüfungsverfahren

	FU Berlin	HU Berlin	TU Berlin	UdK Berlin	Charité
Anhörung der/des Hinweisgebenden	nein	nein	ja	ja	ja
Information über Ausgang	in Einzelfällen	in Einzelfällen	ja	ja	in Einzelfällen

Die FU Berlin sieht einen Anspruch auf Übermittlung des Ergebnisses der Überprüfung unter Beachtung insbesondere datenschutz- und persönlichkeitsrechtlicher Vorgaben als gegeben an, wenn es sich bei der hinweisgebenden Person um die oder den Wissenschaftler/in handelt, von

der/dem abgeschrieben wurde. Die HU Berlin informiert Hinweisgebende, sofern ein Fall des § 13 Abs. 2 VwVfG vorliegt. Die Charité berichtet in Einzelfällen auf Nachfrage, eine Auskunftspflichtung sieht sie nicht als gegeben an.

5. Wie lange dauern Promotionsüberprüfungsverfahren im Durchschnitt? Aufgeschlüsselt nach Hochschulen.

6. Wie hat sich die Dauer der Promotionsüberprüfungsverfahren in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Zu 5 und 6.:

Tabelle 4: Durchschnittliche Dauer von Promotionsüberprüfungsverfahren

	FU Berlin	HU Berlin	TU Berlin	UdK Berlin	Charité
Dauer Überprüfungsverfahren im Durchschnitt	länger als ein Jahr	1,7 Jahre	1 Jahr	1,8 Jahre	ca. 1,7 Jahre
Entwicklung in den vergangenen zehn Jahren	Beschleunigung	gleichbleibend	gleichbleibend	keine Aussage möglich	gleichbleibend

Bezüglich der Entwicklung der Dauer der Verfahren in den vergangenen zehn Jahren ist zu berücksichtigen, dass die Stichprobe für statistisch signifikante Aussagen nicht ausreichend groß ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Klage gegen eine Entziehung (weitere) Zeit bis zur Bestandskraft der universitären Entscheidung vergeht.

7. Sind Arbeiten, zu denen der Doktorgrad entzogen wurde, weiterhin in den Bibliotheken bzw. auf den Dokumentenservern der Hochschulen zugänglich? Bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen begründen.

8. Falls Arbeiten, zu denen der Doktorgrad entzogen wurde, auch weiterhin in den Bibliotheken zugänglich sind: Werden diese mit einem entsprechenden Vermerk oder Hinweis versehen, um den Entzug des Doktorgrades kenntlich zu machen? Bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen begründen.

9. Melden die Hochschulen den Entzug des Doktorgrades an die Deutsche Nationalbibliothek zur Korrektur der bibliographischen Angaben? Bitte aufgeschlüsselt nach Einrichtungen begründen.

10. Was steht einer entsprechenden Kenntlichmachung im Wege und inwieweit sieht sich der Senat als Rechtsaufsicht über die Hochschulen diesbezüglich in der Verantwortung?

Zu 7. bis 10.:

Tabelle 5: Zugänglichkeit und Kenntlichmachung von Arbeiten, zu denen der Doktorgrad entzogen wurde

	FU Berlin	HU Berlin	TU Berlin	UdK Berlin	Charité
Nr. 7: Sind die Arbeiten nach Entzug des Doktorgrades weiterhin in den Bibliotheken/auf den Dokumentenservern der Hochschule zugänglich?	ja	ja	nein	./.	ja
Nr. 8: Falls ja, werden sie mit einem Vermerk kenntlich gemacht?	ja	In den Metadaten wird der Vermerk „Hochschulschrift“ gelöscht. Die Arbeit gilt damit nicht mehr als Dissertation.	Im Katalog werden die Arbeiten als „nicht benutzbar“ gekennzeichnet. Die Metadaten erhalten einen Vermerk.	./.	Ja, wenn Entziehungsbescheid bestandskräftig.
Nr. 9: Wird der Entzug an die Deutsche Nationalbibliothek gemeldet?	Ja, wenn Entziehungsbescheid bestandskräftig.			./.	ja

Die UdK Berlin kann hierzu keine Angaben machen, da es bisher nicht zu einem Titelentzug kam. Die TU Berlin hat mitgeteilt, dass sie zukünftig beabsichtigt, das an der HU Berlin bereits praktizierte Verfahren umzusetzen. Arbeiten sollen dann auch an der TU Berlin nach Entzug des Doktorgrades weiterhin zugänglich sein, die Metadaten weisen die Arbeit durch Löschung des Vermerks „Hochschulschrift“ aber nicht mehr als Dissertation aus. Dieses Verfahren folgt einer Empfehlung der Sektion 4 des Deutschen Bibliotheksverbands (DBV) e.V. vom 24.05.2019, die eine unmittelbare Kenntlichmachung der Arbeit aus datenschutzrechtlichen Aspekten kritisch sieht.

Die FU Berlin hält eine Kenntlichmachung nach Bestandskraft des Entziehungsbescheides jedoch für datenschutzrechtlich vertretbar. Entsprechend verfährt die Charité. Die HU Berlin hat mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht einer deutlicheren Kenntlichmachung grundsätzlich nichts entgegenstehe, sie aber aufgrund der datenschutzrechtlichen Bedenken des Deutschen Bibliotheksverbands mit dem gewählten Verfahren eine bundesweit möglichst einheitliche Vorgehensweise gewährleisten wolle.

Aus Sicht des Senats ist das beschriebene Vorgehen der Berliner Universitäten nicht zu beanstanden.

- 11. In wie vielen Fällen haben die Betroffenen gegen den Entzug ihres Doktorgrades Klage eingereicht?
- 12. In wie vielen Fällen wurde der Klage stattgegeben? In wie vielen Fällen wurde die Klage abgewiesen?
- 13. In wie vielen Fällen musste eine Entscheidung aufgrund von formalen Verfahrensfehlern zurückgenommen werden?
- 14. In wie vielen Fällen wurden Verfahren, deren Entscheidung aufgrund von formalen Verfahrensfehlern revidiert werden musste, wiederholt? Bitte begründen.
- 19. Wie viele Gerichtsverfahren gegen Berliner Hochschulen sind derzeit anhängig?

Zu 11. bis 14 und 19.:

Tabelle 6: Klageverfahren gegen Entscheidungen in Promotionsüberprüfungsverfahren

	FU Berlin	HU Berlin	TU Berlin	UdK Berlin	Charité
Nr. 11: Klage gegen Entzug	6	2	0	1	7
Nr. 12: Klage stattgegeben	1	2	./.	1	0
Nr. 12: Klage abgewiesen	2	0	./.	0	3
Nr. 13: Entscheidung wegen formaler Verfahrens- fehler zurückgenom- men	1	2	0	1	5
Nr. 14 Wiederholte Verfah- ren	1	1	0	1	5
Nr. 19 Anhängige Verfahren	2	1	0	0	7

Die FU Berlin hat mitgeteilt, dass in einem Fall auf Vorschlag des Gerichts ein Vergleich erfolgte. In einem anderen Fall wurde einer Klage aus formalen Gründen stattgegeben. In dem daraufhin eingeleiteten erneuten Verfahren gem. § 34 Abs. 7 BerLHG wurde der Doktorgrad erneut entzogen. Eine rechtskräftige Entscheidung in dem daraufhin eingeleiteten Gerichtsverfahren liegt noch nicht vor. Die HU Berlin hat mitgeteilt, dass in einem der beiden Verfahren, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde, erst nach Vorliegen der vollständig begründeten Fassung des Urteils geprüft werden kann, ob gegen die Entscheidung des VG Berlin ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. An der TU Berlin gab es bisher keine Klagen gegen eine Entscheidung. Zu den von der Charité übermittelten Daten ist zu beachten, dass die fünf Fälle von Rücknahmen wegen formaler Verfahrensfehler auf internen Entscheidungen beruhten; die Verfahren sind nach erneuter Durchführung dennoch Gegenstand von Klageverfahren.

15. Wie lange dauern entsprechende Gerichtsverfahren im Durchschnitt und wie hat sich deren Dauer in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? Bitte begründen.

Zu 15.:

Die Gerichtsverfahren, deren Dauer sich nach Angaben der Hochschulen in den letzten zehn Jahren nicht wesentlich verändert hat, dauern in der Regel mehrere Jahre (VG Berlin, OVG Berlin-Brandenburg). Allein die UdK Berlin hat angegeben, dass das bisher einzige die UdK betreffende Verfahren lediglich vier Monate dauerte. Die Hochschulen haben keinen Einfluss auf die Dauer der verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

16. Wie oft spielte die potenzielle Befangenheit von Mitgliedern der Prüfkommision in der Vergangenheit eine Rolle und inwiefern? In wie vielen Fällen gab es personelle Wechsel?

Zu 16.:

Die FU Berlin gibt an, dass in einem Fall ein Wechsel wegen einer möglichen Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds des Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG erfolgte, im Übrigen erfolgten Wechsel wegen des Ausscheidens aus der FU Berlin oder aus sonstigen Gründen. Die HU Berlin berichtet von einem Fall, in dem ein Mitglied durch Beschluss der zuständigen Kommission nach eigener Befangenheitserklärung ausgeschlossen wurde. An den anderen Einrichtungen gab es nach deren Angaben keine solche Fälle.

17. Worin sieht der Senat die Ursache für formale Verfahrensfehler im Rahmen von Promotionsüberprüfungsverfahren?

Zu 17.:

Für eine tragfähige Bewertung liegen dem Senat keine hinreichenden Informationen vor.

18. Wie unterstützt der Senat die Berliner Hochschulen, um die Qualitätssicherung von Promotionsüberprüfungsverfahren zukünftig sicherzustellen und Verfahrensfehler möglichst auszuschließen?

Zu 18.:

Der Senat hat keinen Grund zu der Annahme, dass die Durchführung von Promotionsüberprüfungsverfahren an den Berliner Universitäten und der Charité derzeit nicht qualitätsgesichert erfolgt. Darüber hinaus ist es zunächst Aufgabe der Hochschulen, aus zurückliegenden Verfahren qualitätssichernde Maßnahmen abzuleiten und die notwendigen Lehren für die Weiterentwicklung der Promotionsüberprüfungsverfahren zu ziehen. Nach Einschätzung des Senats geschieht dies an den Universitäten und der Charité. Unterstützung hierbei wird auch die nach

§ 5a Abs. 3 BerlHG neu vorgesehene hochschulübergreifende Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis bieten, durch die die Qualitätssicherung einrichtungsübergreifend gestärkt werden soll.

Berlin, den 28. Juni 2022

In Vertretung
Armaghan Naghipour
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung